



Nr. 46.

Dienstag den 17. April

1838.

Gubernial = Verlautbarungen.

3. 492. (3)

Nr. 5337.

E u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums in Laibach. — Bestimmung der Tage, an welchen die Pferdeprämien = Vertheilung in Illyrien für das Jahr 1838 vorgenommen werden wird. — Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß ge-

bracht, daß die Vertheilung der Prämien für die in Illyrien erzielten schönsten Pferde, mit Hinblick auf die dießfalls allerhöchst ausgesprochenen, mit Gubernial = Currende vom 27. März 1829, Z. 6796, kund gemachten Modalitäten, im Jahre 1838 an folgenden Tagen an nachbenannten Stationen werde vorgenommen werden.

Kreis	Concurs- Station	Datum der Prämien-Vertheilung	Anzahl der mit Prämien theilhaft werdenden		Für Stück 3jähr. rige Pferde Ducaten	Für Stück 3jähr. rige Pferde Ducaten	Für Stück 3jähr. rige Pferde Ducaten	Ducaten		Im Ganzen	
			Hengste	Stuten- Füllen				à	Zusamm.		
Klagenfurt	Völkermarkt	15. Mai	1	6	1	18	1	8	5	5 25	102
	Klagenfurt	21. Mai	1	6	1	18	1	8	5	5 25	
Villach	Villach	2. Mai	1	6	1	18	1	9	5	5 25	104
	Sachsenburg	1. Mai	1	6	1	18	1	9	5	5 25	
Laibach	Krainburg	21. Mai	1	6	1	20	1	14	5	6 30	64
Neustadt	Massenfuß	25. Mai	1	6	1	20	1	12	5	6 30	62
Udelsberg	Udelsberg	28. Mai	1	6	1	20	1	14	5	6 30	64

Die um die hier angeführten Preise zur Concurrenz gebrachten Pferde müssen vollkommen dreijährig, sonach im Jahre 1835 geboren

und von steuerpflichtigen Unterthanen bis zum dritten Jahre erzogen worden seyn, welches auf dem Concursplok der Prämien = Vertheil-

lung: Commission mit gültigen bezirksämtlichen Zeugnissen nachzuweisen seyn wird. — Pferde von Edelleuten und Honorationen sind zur Theilung mit Prämien nicht geeignet. — Sowohl die von k. k. Beschälern als auch die von lizenzierten Privathengsten erzeugten Füllen haben auf die vorgeordneten Prämien Anspruch; doch wird jenen der Vorzug gegeben, welche von arabischen Hengsten abstammen. — Auf die höchsten Prämien haben nicht ausschließend oder vorzugsweise die Hengste, sondern ohne Unterschied des Geschlechtes die von der Commission als preiswürdigst anerkannten Pferde Anspruch. — Die Eigenthümer concursfähiger Pferde werden demnach aufgefordert, an den vorbenannten Tagen und Orten sich mit ihren Pferden einzufinden. — Laibach am 22. März 1838.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Leopold Graf v. Welfersheimb,
k. k. Subernalrath.

3. 497. (3) Nr. 5860.
Bekanntmachung

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach. — In Betreff der Auszahlung der Nachtrags-Interessen von der französischen Seite unliquidiert gelassenen hypothecierten, auf den Villacher Kreis überwiesenen kärntnerischen Avarial- und Domesticall-, so wie der krainischen Avarial-Schuld, für die Zeit vom 22. März 1819 bis 10. Jänner 1821. — Vermögen des von der k. k. Liquidations-Commission ausgefertigten Verzeichnisses de dato 10. Jänner 1821, Nr. XL, Post-Nr. 1, ist auf die von Frankreich zu Gunsten der Gläubiger der auf den Villacher Kreis überwiesenen kärntnerischen Avarial- und Domesticall-, so wie jenen der krainischen Avarial-Schuld liquid erkannten Zinsenrückstände, zu Folge des weitem Verzeichnisses der gedachten Liquidations-Commission Nr. XL, Post-Nr. 1 et 2, ein ferneres Interessen-Nachtrag für die Zeit vom 22. März 1819 bis 10. Jänner 1821, und zwar für die Gläubiger der krainischen Avarial-Schuld mit 7010 fl. 19 kr., und für jene der Provinz Kranten mit 1894 fl. 56³/₄ kr., zusammen mit 8905 fl. 15³/₄ kr., bewidiget worden. — Die Flüssigmachung dieser Nachtrags-Interessen wird unter Einem mittelst der beiden hierländigen k. k. Cameral-Zahlämter, bei welchen auch die liquide Ziffer eingesehen wer-

den kann, gegen genaue Erfüllung folgender Vorschriften angeordnet: 1) müssen bei Behebung dieser Interessen die Quittungen mit dem gehörig hiezu gewidmeten Stempel sammt den Original-Obligationen, oder so ferne sich dieselben im gerichtlichen Deposito befinden, die Original-Legscheine beigebracht werden. — 2) In so ferne die Abquittung nicht unmittelbar von den in Schuldcheinen benannten Gläubigern, sondern durch Bevollmächtigte geschieht, müssen die dießfalls legal ausgefertigten Vollmachten der betreffenden Casse übergeben werden. — 3) In Fällen, wo die Vorweisung der Original-Obligationen oder Legscheine nicht möglich ist, haben die Parteien, welche ein Recht auf einen Interessen-Bezug zu haben vermeinen, ihre sonstigen Behelfe, auf welche sie ihre Ansprüche gründen, beizubringen. — 4) Diese Behelfe müssen aber der hierländigen k. k. Kammerprocuratur zur vorläufigen Prüfung unterzogen, und solche sammt den gehörig gestempelten Quittungen der betreffenden Casse übergeben werden. — Wornach sich also alle jene Parteien, welche auf den Bezug dieser Interessen Anspruch machen zu können glauben, genau zu benehmen haben. — Laibach am 24. März 1838.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Leopold Graf v. Welfersheimb,
k. k. Subernalrath.

Amtliche Verlautbarungen.

3. 511. (2)
Licitations-Edict.

Das k. k. Idrianer Quecksilberbergwerk in Krain bedarf für das künftige Militärjahr 1839 eine Parthie weißer, mit Alaun ausgearbeiteter Schaf- oder Hammelfelle von 9200 Stücken, und eine Parthie brauner, mit Garberlohe, für keinen Fall aber mit Sumak, ausgearbeitete Felle von 4000 Stücken. — Die Vergebung dieser Lieferung wird in der Verfestsetzung, daß diejenigen, welche dieselbe zu übernehmen gesonnen sind, dießfalls ihre schriftlichen versiegelten Preis-Offerte bis längstens 19. Mai 12 Uhr Mittags an die k. k. Bergwerksproducten-Verkehrsdirection in Wien einzusenden oder abzugeben haben. — Diejenigen Offerte, welche nach dem oben festgesetzten Termine einlangen, werden nicht mehr berücksichtigt. — Mündliche Anbothe finden bei dieser Versteigerung nicht Statt. — Die Ver-

dingnisse der Licitation sind folgende: 1) Jeder Offerent hat bei der Einreichung oder Abgabe seines schriftlichen Anbothes auch zugleich ein Neugeld von 300 fl. C. M. entweder bar bei der Verschleiß-Direction zu erlegen, oder sich mit dem Depositen-Scheine derjenigen Avarial-Cassa auszuweisen, bei welcher er dieses Neugeld für Rechnung der Verschleiß-Direction erlegt habe. Uebrigens werden auch Anbothe für kleinere Zellparthien angenommen, und denjenigen, welche keine Lieferung erstehen, das Neugeld von 300 fl. C. M. oder der dießfällige Depositenchein gleich nach vollzogener und certificirter Versteigerung ausgefolgt werden. — 2) Bleibt der Erseher der Lieferung für die erstandene Menge sogleich, das k. k. Bergamt Idria aber erst nach der von einer hochlöblichen k. k. Hofkammer im Münz- und Bergwesen erfolgten Ratification verbindlich. — 3) Zu dem Contracts-Instrumente hat der Erseher dem classenmäßigen Stempel zu stellen. — 4) Von der erstandenen, im Gelde berechneten Zellen-Menge hat der Lieferant die Cautio mit entfallenden 10 % bar zu erlegen, und daher den auf das zurückbehaltene Badium dießfalls noch zu ergänzenden Betrag bar zu ersetzen. — 5) Die Größe der mit Alaun ausgearbeiteten weißen Bindfelle muß von der Art seyn, daß jedes der ganzen und nicht durchlöchernten Felle der Mitte nach gemessen wenigstens 22 Wiener-Zoll Längen- und Breitenmaß enthalte; Felle mit einem oder zwei Löchern müssen ein größeres Längen- oder Breitenmaß enthalten; Felle mit mehreren Löchern, oder deren Haarseite Rissen oder Beschädigungen hat, werden nicht angenommen. Große Felle werden angenommen, doch wird für selbe keine größere Vergütung, wenn sie auch zu einem doppelten Bund geeignet wären, als für einfache geleistet. Kleine Felle, die das bedungene Maß nicht haben, oder steif und mit Fettflecken behaftet sind, werden als unbrauchbar zurückgewiesen. Die braunen, mit Garberlohe ausgearbeiteten Felle müssen der Mitte nach wenigstens 28 Wiener-Zoll messen. — 6) Die Lieferung der Felle, wofür der Preis auf die vollständige Stellung derselben an Ort und Stelle nach Idria bemessen wird, hat dergestalt zu beginnen, daß an weißen Fellen 1000, und an braunen 800 Stücke längstens bis Ende Juli d. J. nach Idria gelangen, und das übrige Quantum mit 8200 Stück weißer Quecksilber- und 3200 Stück brauner Zinnober-Bindfelle, vom August d. J. angefangen in gleichen fünf Monats-raten zu 2280 Stücken bis 31. December d.

J. abgestellt werden, so daß mit dem 30. Tage eines jeden der fünf Monate die ratenweise Stellung von 1640 Stück weißen und 640 Stücken braunen Fellen gehörig vollzogen, und bis 31. December d. J. vollendet seyn muß, widrigens das Bergamt gleich nach Verlauf einer jeden, für obige Lieferung bestimmten Frist, wenn die bedungene Zell-Anzahl am bestimmten Tage zu Idria nicht eingetroffen seyn wird, wenn es auch nicht in Verlegenheit mit Fellen wäre, ohne weitere Ermahnung ermächtigt ist, sogleich auf Kosten und Gefahr des Contractanten die Felle um was immer für einen Preis zu erkaufen, für diesen neuen Ankauf Fristen zu bestimmen, und einen Vertrag auf Rechnung des contractsbrüchigen Lieferanten neuerdings mit wem immer abzuschließen, und sich für allfällige höhere Kosten und für die sich etwa zum Nachtheile des Avarars ergebende Preis-Differenz an der Cautio sowohl, als auch an dem übrigen Vermögen des Contractanten zu erhöhen. Sollten aber auch keine solchen höheren Kosten, oder auch keine solchen Preis-Differenzen dem Avarar zu ersetzen seyn, so verfällt die Cautio dennoch, sobald der Contractant seine Contractsverbindlichkeiten in was immer für einem Punkte nicht erfüllt. Dem Lieferanten bleibt es unbenommen, das ganze Quantum der Felle auch früher einzuliefern. — 7) Die Felle werden zu Idria in Gegenwart der mit diesem Geschäfte beauftragten Beamten durch Sachkundige untersucht, wobei es dem Lieferanten frei steht, von seiner Seite Jemanden zur Uebergabe der Felle zu bevollmächtigen; die nicht qualitätsmäßig befundenen werden zurückgewiesen, und bleiben zur Disposition des Lieferanten liegen. — 8) Nach jeder Lieferung wird gegen classenmäßig gestämpelte Quittung der Betrag sogleich ausgestellt werden. — 9) Sollten zwei oder mehrere ganz gleiche Offerte einlangen, wird das Los zu entscheiden haben, wem im Falle ihrer Annahme die Lieferung zugesprochen werden wird. — Von der k. k. Bergwerksproducten-Verschleißdirection Wien am 4. April 1838.

Z. 506. (2)

Nr. 4422/XVII.

Concurs-Rundmachung.

Bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach ist die Amtsdienersstelle mit dem Gehalte jährlicher Zweihundert Gulden Conv. Münze, dann einem Pauschale von jährlichen 50 fl. M. W., welches die Bestimmung hat, den Amtsdiener in die Loge zu setzen, sich für die geringeren Pauschale, als die Ketten

gung der Amtsflocalitäten und deren Beheizung u. dgl., entweder einen Gehilfen zu dinsten, oder ihm eine billige Zulage zu verschaffen, wenn er diese Dienste selbst verrichtet, in Erledigung gekommen. — Diejenigen Individuen, welche diesen Dienstposten, oder die allenfalls hiedurch erledigt werdende Amtsdienstgehilfenstelle mit der Löhnung jährlicher Zweihundert Gulden M. M. zu erhalten wünschen, haben ihre gehörig documentirten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege längstens bis 10. Mai 1838 bei dieser Cameralen Bezirksverwaltung einzubringen, und sich darin über ihre bisherige Dienstleistung, über einen strengen unbescholtenen Lebenswandel, über die Nützlichkeit des Lesens und Schreibens, über Sprach- und andere Kenntnisse und über eine rüstige Körperconstitution befriedigend auszuweisen. — Laibach am 10. April 1838.

Z. 517. (2) Nr. 2372.

Verlautbarung.

Am 25. d. M. Vormittags um 9 Uhr wird am Rathhause das städtische Standgelders-Gefäll auf die Dauer seit 1. Mai dieses, bis Ende October künftigen Jahres, um den bisherigen jährlichen Pachtbetrag pr. 503 fl. licitando verpachtet. Die Licitationsbedingungen sind täglich in der Kanzlei des Stadtmagistrates einzusehen. — Stadtmagistrat Laibach den 11. April 1838.

Z. 516. (2)

Fässer-Versteigerungs-Nachricht.

Von der k. k. Pulver- und Salpeter-Inspection zu Laibach wird bekannt gemacht, daß am 21. April 1838 früh um 9 Uhr, in dem ständischen Ballhause Nr. 36 in der Gradischavorstadt, 212 Stück zweicentnerige Pulverfässer; 227 Stück viercentnerige Salpeterfässer, und 33 Stück fünfcenctnerige Schwefelfässer gegen gleich bare Bezahlung meistbiethend veräußert werden. Kauflustige werden daher eingeladen, am besagten Tage und zur oberrwähnten Stunde sich in dem Salpetermagazin in der hiesigen Vorstadt Gradischa einzufinden. — Laibach am 13. April 1838.

Z. 515. (2) ad Nr. 221.

Edict.

Vom Verwaltungsamte der Staatsherrschaft Welles wird hiemit bekannt gemacht: Es habe wegen Herstellung der an der Zillakirche St. Stephani zu Kuplenig, und an dem dortigen Meßnerhause bewilligten, auf den Betrag von 390 fl. 55 kr. adjustirten Bauten,

mit Einschluß der Meisterschaftsarbeiten und des Materials, eine neuerliche Minuendo-Licitation auf den 21. April 1838 Vormittags um 9 Uhr mit dem Besatze in der hiesigen Amtskanzlei angeordnet, daß die Meisterschaftsarbeiten und Materiale zur Herstellung des Dachstuhles nebst Bedachung an obbenannter Kirche, um den adjustirten Betrag pr. 356 fl. 25 kr., und die Ausbesserung der Bedachung an dem Meßnerhause um 37 fl. 30 kr. ausgerufen werden. — Wozu die Unernehmungslustigen mit dem Besatze zu erscheinen eingeladen werden, daß sie den Fauplan und die Licitationsbedingungen hier zu den gewöhnlichen Amtsstunden einsehen können. — K. K. Verwaltungsamt der Staatsherrschaft Welles am 25. März 1838.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 514. (2) Nr. 775.
Erledigte Gerichtsdiener-Gehilfenstelle.

Bei dem k. k. landesfürstlichen provisorischen Bezirks-Commissariate Umgebung Laibachs, ist die Stelle eines Gerichtsdiener-Gehilfen, mit dem anklebenden, aus dem k. k. Cameralsonde flüssigen Gehalte jährlicher 144 fl. und einem Kleidungsbeitrage jährlicher 15 fl., dann mit einem Antheile an den gerichtlichen Zustellungs-Weilengeldern, erledigt.

Bittwerber um diese Stelle, oder falls selbe durch graduelle Vorrückung besetzt werden sollte, um die hiedurch in Erledigung kommende Gerichtsdiener-Gehilfen-Stelle mit einem anklebenden Jahresgehalte pr. 100 fl., und einem Antheile an den gerichtlichen Zustellungs-Weilengeldern, haben ihre an das löbliche k. k. Kreisamt Laibach stilisirten Gesuche bis 15 Mai. d. J. bei gedachtem Commissariate zu überreichen, und sich darin über ihr Alter, Stand, starken Körperbau und vollkommene Gesundheit, dann erprobte Treue und Nüchternheit, so wie über ihre bisherige Beschäftigung auszuweisen.

Laibach am 9. April 1838.

Z. 499. (3)

DOMENICO VICENTINI

di Trieste avvisa: che l'Elenco di Musica il quale allegato ossero dovea a questi fogli nel giorno 14, osso si troverà (in cambio) Sabato che sarà il dì 21 del corrente Aprile 1838.